

Haushaltssicherungskonzept des Kreises Bergstraße Für das Haushaltsjahr 2019

Gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen vom 25.04.2018 erfolgte auch eine Änderung der Hessischen Gemeindeordnung. Eingefügt wurde der „§ 92a Haushaltssicherungskonzept“. Nach Abs. 1 hat der Kreis ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. er die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung, trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten, bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Nach Abs. 2 sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist ein Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Gemäß Abs. 3 ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Umsetzung

Ergebnis- und Finanzhaushalt 2019 sind ausgeglichen. Dies gilt auch für die Finanzplanungen bis zum Planjahr 2022. Ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 ist, periodenbezogen, im ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 ein Überschuss von 26.945.833,46 € entstanden. Somit sind nach dem 31.12.2017 noch ordentliche Altfehlbeträge in Höhe von 84.833.082,90 € auszugleichen. Hierzu sollen im Haushaltsvollzug des Jahres 2018 folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

- Im Rahmen der „Hessenkasse“ werden im Jahr 2018 Kassenkredite in Höhe von 157,2 Mio. € abgelöst. Davon sind in den Folgejahren 78,6 Mio. € durch den Eigenbetrag zur Hessenkasse zu tilgen. Weitere **78,6 Mio. €** dürfen unmittelbar in der Ergebnisverwendung auf der Passiva der Bilanz für das Jahr 2018 positiv dargestellt werden.
- Im Rahmen des „Kommunalen Schutzschirms“ wurden in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 44,8 Mio. € Kassenkredite abgelöst. Über diesen Betrag wurden Sonderposten gebildet, welche im Vertragszeitraum ertragswirksam aufzulösen waren. Zum 31.12.2017 betrug der Sonderposten noch **39.949 T€**. Dieser Wert soll nunmehr auch nach den Vorgaben in der Ergebnisverwendung auf der Passiva der Bilanz für das Jahr 2018 dargestellt werden.

Im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2018 wird, entsprechend des zweiten Finanz- und Controllingberichtes des Jahres 2018, mit einem Überschuss von rd. 12,5 Mio. € gerechnet.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und des für 2018 prognostizierten Ergebnisses würde sich der Altfehlbetrag von 84.833.082,90 € zum 31.12.2018 in einen Überschuss von rd. 46,2 Mio. € verwandeln. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen worden, um auf die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten. Dem konnte sich die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium in Darmstadt nicht anschließen, da zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2019, am 10.12.2018, noch kein Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 möglich ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO hat der Kreis die einmalige Möglichkeit im Haushaltsjahr 2018 seine Altdefizite mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Bei Wahrnehmung dieser Möglichkeit beschränkt sich, gemäß dem Finanzplanungserlass des HMdIS vom 13.09.2018, das erforderliche Haushaltssicherungskonzept auf die Feststellung, dass die nicht abgedeckten Fehlbeträge im Jahresabschluss 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt, im Haushaltsjahr 2018, die nicht abgedeckten Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 84.833.082,90 € mit dem

Eigenkapital zu verrechnen. Ferner sollen die Bestimmungen der Hessenkasse und des Kommunalen Schutzschirms umgesetzt werden.“

Heppenheim, den 18.10.2018
Für den Kreisausschuss des
Kreises Bergstraße

Karsten Krug
Kreisbeigeordneter